

**Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung Zweite\*r Bürgermeister\*in**

**Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00028**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 11.05.2026**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Zu Beginn der Amtsperiode entscheidet der Stadtrat über die besoldungsrechtliche Einstufung und die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der weiteren Bürgermeister*innen.
<b>Inhalt</b>	Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen für die Bezüge der Zweiten Bürgermeisterin/des Zweiten Bürgermeisters. Festlegung der Besoldungsgruppe und der Dienstaufwandsentschädigung.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Das Amt der Zweiten Bürgermeisterin/des Zweiten Bürgermeisters wird in der Besoldungsgruppe B9 eingestuft. Die Dienstaufwandsentschädigung wird auf den gemäß Art. 46 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG angegebenen Höchstsatz festgelegt.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Zweite Bürgermeisterin, Zweiter Bürgermeister, Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung, Amtsperiode, Wahlperiode
<b>Ortsangabe</b>	-/-



## **Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung Zweite\*r Bürgermeister\*in**

### **Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00028**

#### **Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 11.05.2026**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Gemäß § 3 Abs. 1 der aktuellen Fassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München werden die Bezüge der weiteren berufsmäßigen Bürgermeister\*innen gemäß dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung zu Beginn der Amtszeit festgelegt.

Einschlägig ist hier Art. 45 KWBG. Die Einstufung der weiteren Bürgermeister\*innen in München in die Besoldungsgruppen ergibt sich aus der Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG. Danach sind diese Ämter den Besoldungsgruppen B8/B9 zugeordnet. Gem. Art. 45 Abs. 2 Satz 2 KWBG richtet sich die Einstufung in eine der beiden Besoldungsgruppen (B8 oder B9) nach sachgerechter Bewertung der mit dem Amt verbundenen Anforderungen.

Neben den Aufgaben aufgrund der besonderen Stellvertretung des Oberbürgermeisters (Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO) vertreten gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO die weiteren Bürgermeister\*innen den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Da mithin die bzw. der Zweite Bürgermeister\*in erste\*r Vertreter\*in des Oberbürgermeisters ist, erscheint eine Einstufung in die Besoldungsgruppe B9 aufgrund der besonderen Stellung und den damit verbundenen Mehraufgaben der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers in der Landeshauptstadt als Millionenstadt sachgerecht. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München und Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG erhalten die berufsmäßigen Bürgermeister\*innen und die berufsmäßigen Stadträt\*innen zudem eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung; Art. 46 Abs. 2 Satz 1 KWBG).

Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG bestimmten Beträge halten. Nach Buchstabe B Ziff. 2 c) der Anlage 2 kann die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die weiteren Bürgermeister\*innen im Rahmen monatlich zwischen 715,08 € und 1.365,78 € festgesetzt werden.

Die gesetzliche Regelung stellt für diesen Rahmensatz generell darauf ab, ob die

Einwohnerzahl der kreisfreien Gemeinde über 100.000 liegt. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung ausgleichen. In der Millionenstadt München liegen die Mehraufwendungen im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit über 100.000 Einwohnern naturgemäß an der Höchstgrenze. Außerdem erfordert es die Gleichbehandlung mit den berufsmäßigen Stadträt\*innen der Landeshauptstadt München, die jeweils die für sie geltenden Höchstsätze erhalten, dass die weiteren Bürgermeister\*innen insoweit nicht schlechter gestellt werden. Mithin ist die Festsetzung auf den gesetzlichen Höchstsatz angemessen.

Bei allgemeinen linearen Besoldungserhöhungen erhöht sich der festgesetzte Betrag kraft Gesetzes mit dem gleichen Erhöhungsfaktor (Art. 46 Abs. 3 KWBG).

Das Einverständnis der betroffenen kommunalen Wahlbeamt\*innen zur Einstufung in die jeweilige Besoldungsgruppe sowie zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist nicht erforderlich.

### **Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## **II. Antrag des Referenten**

1. Das Amt der Zweiten Bürgermeisterin bzw. des Zweiten Bürgermeisters wird in die Besoldungsgruppe B9 eingestuft.
2. Die Dienstaufwandsentschädigung der Zweiten Bürgermeisterin bzw. des Zweiten Bürgermeisters wird beginnend ab 01.05.2026 auf den gemäß Art. 46 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG angegebenen Höchstsatz (derzeit monatlich 1.365,78 €) festgelegt.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dominik Krause  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.**

**V. Wv. Direktorium D-GL2**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Am